

Beschluss:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften wie folgt zu beschließen:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beschließt, bei der Entscheidung über einen Antrag zur Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen künftig folgenden Kriterienkatalog anzuwenden:

- Lage entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 Metern vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Die Schutzabstände nach Bundesfernstraßengesetz sind zu berücksichtigen) oder
- Lage auf bereits versiegelten Flächen oder
- Lage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung außerhalb von Naturschutzgebieten oder Nationalparks. Um eine Konversionsfläche handelt es sich nur dann, wenn die Auswirkungen der vormaligen Nutzung noch fortwirken, den Charakter des Gebietes weiterhin prägen und keine andere Nutzung stattfindet.
- Lage außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen,
- bei Lage im Landschaftsschutzgebiet Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,
- Lage außerhalb von Vorrangflächen für die Landwirtschaft nach Regionalplan,
- wenn die landwirtschaftliche Nutzung am geplanten Standort möglich ist und keinen Vorrang hat, entscheidet der Rat im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer über die Nutzung für eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage.
- Anhören der jeweiligen Ortslandwirte.
- bei der Realisierung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen den Kriterienkatalog von Naturschutzbund (NABU) und BSW-Solar anzuwenden (s. Anlage).